

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2014/13 vom 10. Januar 2012**

Sg Versicherungsgericht, 2012-01-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_EL\\_2014\\_13](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2014_13)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2014/13 du 10 janvier 2012

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2014/13 del 10 gennaio 2012

## **Regeste**

Beurteilung eines Einspracheentscheids, der hinsichtlich des anrechenbaren Mietzinses und des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf einen Entscheid des Bundesgerichts vollzieht und fortführt und im Übrigen den Einspracheanträgen Rechnung getragen hat (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 18. November 2015, EL 2014/13). Entscheid vom 18. November 2015 Besetzung Präsidentin Karin Huber-Studerus, Versicherungsrichter Ralph Jöhl, Versicherungsrichterin Miriam Lendfers; Gerichtsschreiberin Fides Hautle Geschäftsnr. EL 2014/13 Parteien A. \_\_\_\_, Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwältin Hannelore Fuchs, Kirchstrasse 27, 9400 Rorschach, gegen Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen, Ausgleichskasse, Brauerstrasse 54, Postfach, 9016 St. Gallen, Beschwerdegegnerin, Gegenstand Ergänzungsleistung zur AHV (Waisenrente) Sachverhalt

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Im Streit liegt der Entscheid vom 17. Februar 2014, mit welchem die Beschwerdegegnerin eine Einsprache gegen ihre Verfügung vom 15. Januar 2014 abgewiesen hat, soweit sie darauf eingetreten ist. Mit jener Verfügung hatte sie den (gesamten) EL-Anspruch der Beschwerdeführerin ab Anspruchsbeginn im Oktober 2011 neu geregelt. Einerseits hatte sie die Entscheidung des Bundesgerichts umgesetzt und andererseits hatte sie - aufgrund der Einsprachen gegen die Verfügungen vom 9. und vom 13. November 2013 - den Einspracheanträgen (Berücksichtigen der AHV-Beiträge, Ausserachtlassen eines hypothetischen Einkommens) stattgegeben. Sie hatte die spätere Feststellung beabsichtigt, dass das Einspracheverfahren dadurch gegenstandslos (vgl. zur entsprechenden Möglichkeit der Beschwerdegegnerin BGE 131 V 407 E. 2.2.1) geworden sei, worauf die Beschwerdeführerin allerdings gegen die während des hängigen Einspracheverfahrens erlassene Verfügung wiederum Einsprache erhoben hat.

### **E. 2**

2.1 Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz haben nach Art. 4 Abs. 1 ELG Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie eine der Voraussetzungen von lit. a bis d erfüllen, also beispielsweise (wie die Beschwerdeführerin) eine Waisenrente der AHV beziehen (bis 31. Dezember 2011 lit. a, seither lit. a bis ). Die Ergänzungsleistungen bestehen nach Art. 3 Abs. 1 ELG aus der jährlichen Ergänzungsleistung (lit. a) und der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (lit. b). 2.2 Bei Personen, die nicht dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital

leben (zu Hause lebende Personen), werden als Ausgaben nach Art. 10 Abs. 1 ELG anerkannt: als Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf pro Jahr (lit. a) bei alleinstehenden Personen Fr. 19'050.-- (Ziff. 1), bei (unter anderem) rentenberechtigten Waisen Fr. 9'945.--; dabei gelten für die ersten zwei Kinder der volle Betrag, für zwei weitere Kinder je zwei Drittel und für die übrigen Kinder je ein Drittel dieses Betrags (Ziff. 3; Beträge in den Jahren 2011 und 2012 gemäss der Verordnung 11 über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 24. September 2010). In den Jahren 2013 und 2014 machen die entsprechenden Beträge Fr. 19'210.-- und Fr. 10'035.-- aus (Verordnung 13 über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 21. September 2012). 2.3 Nach Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG werden bei zu Hause lebenden Personen als Ausgaben ferner der Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten angerechnet; als jährlicher Höchstbetrag werden bei alleinstehenden Personen Fr. 13'200.-- (Ziff. 1), bei Ehepaaren und Personen mit (unter anderem) rentenberechtigten Waisen Fr. 15'000.-- (Ziff. 2) anerkannt. 2.4 Als Ausgaben werden zudem bei allen Personen die Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes unter Ausschluss der Prämien für die Krankenversicherung anerkannt (Art. 10 Abs. 3 lit. c ELG). 2.5 Als Einnahmen werden demgegenüber nach Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG unter anderem Einkünfte und Vermögenswerte angerechnet, auf die verzichtet worden ist. - Entgegen der zu engen Formulierung dieser Bestimmung sind nicht nur Einkünfte anzurechnen, auf die ohne Rechtspflicht oder zwingenden Grund verzichtet wird, sondern es ist auch der Abzug von Ausgaben ausgeschlossen, welche die versicherte Person ohne Rechtspflicht oder zwingenden Rechtsgrund vornimmt (vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S M. vom 12. Februar 2004, EL 2003/36, und den diesbezüglich bestätigenden Bundesgerichtsentscheid vom 14. September 2005, P 12/04 E. 4.1; noch zu aArt. 3c Abs. 1 lit. g ELG).

### **E. 3**

3.1 Mit der (erstmalig) EL-zusprechenden Verfügung vom 15. Januar 2014 bzw. dem vorliegend angefochtenen Einspracheentscheid hat die Beschwerdegegnerin den anrechenbaren Mietzins und den anrechenbaren Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf der Beschwerdeführerin für die Zeit bis April 2012 in Nachachtung der Erwägungen des bundesgerichtlichen Urteils vom 23. Oktober 2013 festgesetzt, also (lediglich) diesen Entscheid vollzogen. Was den Mietzins und den Lebensbedarf betrifft, hat das Bundesgericht nämlich die im Prozess, der dem vorliegenden vorausging (EL 2012/23), strittig gewesene Frage entschieden, ob es der Beschwerdeführerin in Nachachtung der ihr obliegenden Schadenminderungspflicht zumutbar sei, im Haus ihres Vaters zu wohnen und dadurch dazu beizutragen, dass tiefere Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden müssen, oder nicht. Das Bundesgericht hat die Frage bejaht und den gegenteiligen Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen (Anrechnung des tatsächlichen Mietzinses bis zum für Alleinstehende vorgesehenen Maximalbetrag, konkret von Fr. 790.-- pro Monat bzw. Fr. 9'480.-- pro Jahr, und des Lebensbedarfs für Alleinstehende) aufgehoben. Gemäss dem Urteil vom 23. Oktober 2013 hat es demnach, was den Sachverhalt bis zum April 2012 betrifft, bei der Mietzinsanrechnung (hälftiger Eigenmietwert der Liegenschaft des Vaters) und der Anrechnung des Lebensbedarfs für Waisen - wie sie schon im Einspracheentscheid vom 11. April 2012 angeordnet gewesen war - zu bleiben. 3.2 Mit ihrer vorliegenden Beschwerde, es werde der Beschwerdeführerin zu viel zugemutet und es würden in gravierender Weise ihre Grundrechte, ihr Selbstbestimmungsrecht, ihr verfassungsrechtlich geschütztes Privatleben und das Diskriminierungsverbot verletzt, lässt die

Beschwerdeführerin die Entscheidung des Bundesgerichts beanstanden. Wollte aber dieser Entscheid gerügt werden, hätten Gründe für eine Urteilsrevision (vgl. Art. 121 ff. BGG) bestanden haben und - beim Bundesgericht - vorgebracht werden müssen oder hätte der Entscheid an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte weitergezogen werden müssen. 3.3 Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin stellt sich auf den Standpunkt, selbst wenn ein solches rechtsverletzendes Urteil rechtskräftig würde, wäre ein daraufhin mit der Sache befasster Richter daran nicht gebunden. Insofern die Beschwerdegegnerin wie erwähnt lediglich den bundesgerichtlichen Entscheid zu Mietzins und Lebensbedarf in Verfügungsform gekleidet hat, ist darin jedoch kein materiell erneut richterlich überprüfbarer Anfechtungsgegenstand zu sehen. Geprüft werden kann einzig noch, ob die Umsetzung dem Urteil entspreche, was zutrifft. 3.4 Für den Sachverhalt im Zeitraum bis zum April 2012 kommt auch die Anrechnung von Fahrtkosten unter dem Titel von Mietkosten im vorliegenden Verfahren angesichts des rechtskräftig festgesetzten Mietzinsbetrags aus den gleichen Gründen nicht in Frage. 3.5 Diesbezüglich ist die Beschwerde abzuweisen.

#### **E. 4**

4.1 Für den Sachverhalt nach April 2012 hat die Beschwerdegegnerin mit dem angefochtenen Einspracheentscheid die Entscheidung des Bundesgerichts zu Mietzins und Lebensbedarf unverändert weitergeführt, was rechtmässig ist, sofern sich keine relevante Änderung ergeben hat. In tatsächlicher Hinsicht hat sich seither zwar insofern eine Änderung ergeben, als die Beschwerdeführerin am 24. Januar 2013 mit Wirkung ab Februar 2013 einen neuen Mietvertrag über ein möbliertes Zimmer abgeschlossen hat. Dieser tatsächlichen Änderung kommt aber vorliegend keine massgebliche Bedeutung zu, da nach bundesgerichtlichem Entscheid für die EL-Berechnung nicht vom tatsächlichen Mietzins einer gemieteten Wohnung, sondern von der hypothetischen Sachlage auszugehen ist, dass die Beschwerdeführerin bei ihrem Vater wohnen würde. Die Verfügung bzw. der angefochtene Einspracheentscheid ist diesbezüglich nicht zu beanstanden. 4.2 Mit der Verfügung bzw. dem angefochtenen Einspracheentscheid ist die Beschwerdegegnerin ferner auf ihre ersten, in den Punkten des Mietzinses und des Lebensbedarfs dem Bundesgerichtsurteil Nachachtung verschaffenden Verfügungen und auf ihre Verfügung vom 28. Dezember 2013 zurückgekommen und hat den Einspracheanträgen vom 6. Dezember 2013 Rechnung getragen: 4.2.1 Insofern die Beschwerdeführerin eine Anrechnung der bezahlten Sozialversicherungsbeiträge als Nichterwerbstätige beantragen lässt, ist die Beschwerde abzuweisen, da diese Beiträge - von in den Jahren 2011 und 2012 je Fr. 499.-- (AHV Fr. 387.--, IV Fr. 65, EO Fr. 23.--, Verwaltungskosten Fr. 24.--) und in den Jahren 2013 und 2014 je Fr. 504.-- (AHV Fr. 392.--, übrige wie oben) pro Jahr - gemäss den Verfügungen bzw. dem angefochtenen Einspracheentscheid bereits angerechnet worden sind und dem Antrag bereits Rechnung getragen ist. - Da sich das Bundesgericht in seinem erwähnten Urteil 9C\_429/13 mit dieser Frage nicht auseinandergesetzt (und die Frage des Erwerbseinkommens ausdrücklich nicht an die Hand genommen) hat (was so zu verstehen ist, dass es in der erstmaligen Leistungszusprache von der Verwaltung noch zu entscheidende Elemente gab), war es der Beschwerdegegnerin im Übrigen unbenommen, diese Anrechnung (auch für die ansonsten vom Bundesgerichtsentscheid betroffene Zeit ab Oktober 2011) vorzunehmen. 4.2.2 Ein hypothetisches Erwerbseinkommen hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin nicht angerechnet. Das lässt sich ebenfalls nicht beanstanden.

## **E. 5**

5.1 Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. 5.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Das Gesuch um Befreiung von den Verfahrenskosten ist als gegenstandslos abzuschreiben. 5.3 Bei dem genannten Ausgang des Verfahrens besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung. Die Beschwerdeführerin hat jedoch am 21. März 2014 ein Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung stellen lassen. Eine Bewilligung setzt nach Art. 61 lit. f ATSG voraus, dass der Prozess nicht aussichtslos erscheint, die Partei bedürftig und die anwaltliche Verteidigung notwendig oder doch geboten ist. Prozessbegehren sind als aussichtslos zu betrachten, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren, sodass sie kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde (Bundesgerichtsentscheid i/S B. vom 20. April 2012, 9C\_196/12, mit Hinweisen). Vorliegend konnte nicht mit erheblichen Aussichten auf einen Prozessgewinn gerechnet werden. Die aufgeworfenen Fragen im Zusammenhang mit der Rechtmässigkeit der Hypothese, dass die Beschwerdeführerin bei ihrem Vater wohne und lebe, und ihrer ergänzungsleistungsrechtlichen Folgen waren konkret höchstrichterlich entschieden (Mietzins und Lebensbedarf). Die AHV-Beiträge waren gemäss dem angefochtenen Entscheid bereits angerechnet. Bei dieser Sachlage kann die unentgeltliche Rechtsverteidigung nicht gewährt werden. Das Gesuch ist abzuweisen. Entscheid 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Das Gesuch um Befreiung von den Verfahrenskosten wird zufolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben, jenes um unentgeltliche Rechtsverteidigung vom 21. März 2014 wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.